

Zeitschrift: Schauplatz Spitex : Zeitschrift der kantonalen Spitex Verbände Zürich, Aargau, Glarus, Graubünden, Luzern, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau

Herausgeber: Spitex Verband Kanton Zürich

Band: - (2004)

Heft: 5

Artikel: Wirtschaftlichkeit von Spitex-Pflege

Autor: Schwager, Markus

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-822612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wirtschaftlichkeit von Spitex-Pflege

In einem kürzlich veröffentlichten Urteil beurteilte das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) die Wirtschaftlichkeit in der Spitex-Pflege. Dabei ging es um die Frage, ob ab einer bestimmten Kostendifferenz generell ein grobes Missverhältnis zwischen Spitex- und Heimpflege anzunehmen sei.

Von Markus Schwager

Um es vorweg zu nehmen: Die Frage wird im vorliegenden Fall ausdrücklich offen gelassen. Eine derartige Wirtschaftlichkeitsgrenze fällt von vornherein nur in Betracht, wenn Spitex- und Heimpflege gleichwertig sind. Ist die Spitex-Pflege, wie hier, als wirksamer und zweckmässiger zu qualifizieren, lässt sich eine solche Grenze nicht aufstellen, und es ist im Einzelfall nach Massgabe der gesamten Umstände und unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung zu prüfen, ob die Massnahme noch als wirtschaftlich gelten kann.

Eine seit 1968 an Multiple Sklerose leidende Patientin ist seit Jahren auf Hauspflegeleistungen der lokalen Spitex-Organisation angewiesen. Die Krankenversicherung der Patientin kündigte ihr mit Verfügung an, dass sie ab 1. Mai 2000 nur noch maximal die im Rahmen der höchsten Pflegebedürftigkeitsstufe in einem Pflegeheim im



Das Versicherungsgericht hält fest, die Frage nach der Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Massnahme beurteile sich primär nach medizinischen Gesichtspunkten. Persönliche, familiäre und soziale Umstände seien jedoch mit zu berücksichtigen.

Wohnkanton anfallenden Kosten vergütet werde. Die Versicherte erhob Beschwerde, worauf das Versicherungsgericht des Wohnkantons den Versicherer dazu verpflichtete, die ärztlich angeordnete Spitex-Pflege ab 1. Mai 2004 weiterhin vollumfänglich abzugelten. Dagegen führte der Versicherer Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Effektive Kosten vergleichen

Das EVG hielt bei seiner Beurteilung fest, dass die Krankenversicherer nach geltender Rechtsprechung nicht befugt seien, die Vergütung der Spitex-Dienste stets auf jene Leistungen zu beschränken, die sie bei Aufenthalt in einem Pflegeheim zu gewähren hätten. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit dürfe nicht anhand einer strikten Gegenüberstellung der dem Krankenversicherer ent-

stehenden Kosten eines Spitex-Einsatzes einerseits und eines Pflegeheimaufenthaltes andererseits erfolgen. Bei dem im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmenden Kostenvergleich sei zu berücksichtigen, dass die Spitex-Kosten nicht mit den Gesamtkosten eines Pflegeheimaufenthaltes zu vergleichen seien, sondern mit den Kosten, welche der Krankenversicherer effektiv zu übernehmen verpflichtet sei.

Die Frage nach der Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Massnahme beurteile sich primär nach medizinischen Gesichtspunkten, so das EVG, persönliche, familiäre und soziale Umstände seien jedoch mit zu berücksichtigen. Aus medizinischer Sicht werde eine Spitex-Pflege als günstiger erachtet, weil die Patientin an leichten manisch-depressiven Verstimmungen leide und es zu psychischen Reaktionen oder gar einer lebensbedrohlichen Verschlechterung des Allgemeinzustandes kommen könnte, wenn sie in ein Pflegeheim übertreten müsste.

Wirksamer und zweckmässiger

Der Versicherer beantragte bei seiner Beschwerde die Festset-

zung einer Wirtschaftlichkeitsgrenze bei Fällen mit gleicher Wirksamkeit und Zweckmässigkeit der Massnahmen in dem Sinne, dass die Pflegeheimtaxen zur Anwendung zu bringen seien, wenn die Kosten für die Krankenpflege zu Hause gemäss Kassentarif um 50% höher lägen als die kassenpflichtigen Pflegeheimtaxen. Gemäss EVG käme hingegen eine generelle Wirtschaftlichkeitsgrenze nur dann in Betracht, wenn Spitex- und Heimpflege gleichwertig seien. Ist die Spitex-Pflege, wie hier, als wirksamer und zweckmässiger zu qualifizieren, liesse sich eine solche Grenze nicht aufstellen, und es sei zu prüfen, ob die Massnahme noch als wirtschaftlich gelten könne.

Selbstbestimmtes Leben

Im vorliegenden Fall, führte das EVG aus, sei die Spitex-Pflege nach dem Gesagten als wirksamer und zweckmässiger zu qualifizieren als eine Heimpflege. Besondere persönliche Umstände, welche bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit mit zu berücksichtigen wären, seien nicht ausgewiesen. Immerhin gelänge es der schwer behinderten Patientin dank des Spitex-Einsatzes, noch teilweise ein selbstbestimmtes Leben zu führen, was nicht nur für die Lebensqualität, sondern nach ärztlicher Auffassung auch für den Gesundheitszustand von wesentlicher Bedeutung sei. Obwohl die Kosten des Spitex-Einsatzes um einen Faktor von 2,87 höher als ein Pflegeheimaufenthalt seien, bestehe in Würdigung der gesamten Umstände kein Anlass, von der vorinstanzlichen Feststellung abzugehen, wonach die Kosten der Spitex-Leistungen nicht in einem groben Missverhältnis zu den Kosten stehen würden, welche der Versicherer im Falle eines Heimaufenthaltes der Patientin zu übernehmen hätte. □

(aus dem EVG-Urteil KV275 vom 2. Dezember 2003 / K 33/02)



Die **bequeme Lösung**
für Personen mit Dauerkatheter
Einbeinhose für Urinsammelbeutel
(91% Baumwolle, 9 % Lycra)

SWISS WORK MOBILE BERN
032 322 58 93 / schlachter@swissworkmobile.ch

work
mobile